

Statuten

der

WirnaVita AG,

mit Sitz in 5303 Würenlingen

1 Firma, Dauer, Sitz und Zweck der Gesellschaft

1.1 Firma und Dauer

Unter der Firma **WirnaVita AG** besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

1.2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Würenlingen.

1.3 Zweck

- ¹ Der Zweck der Gesellschaft besteht im Erbringen von Leistungen im Bereich Pflege und Betreuung betagter und/oder pflegebedürftiger Menschen, primär mit stationären Angeboten.
- ² Ausgehend vom Sitz der Gesellschaft haben Einwohnende der an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden vor Einwohnende weiterer umliegender Gemeinden und Dritten grundsätzlich Vorrang.
- ³ Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.
- ⁴ Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern.
- ⁵ Die Gesellschaft verfolgt einen öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zweck.

2 Aktienkapital und Aktien

2.1 Aktienkapital

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 2'182'000.00, eingeteilt in 2'182 Namenaktien zu einem Nennwert von je CHF 1'000.00. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.
 - ² Im Falle der Ausgabe von gedruckten Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über eine beliebige Anzahl von Aktien ausgeben. Im Übrigen entscheidet der Verwaltungsrat über die Gestaltung der Verbriefung von Aktien sowie daraus entspringender Rechte.
 - ³ Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur eine Vertretung pro Aktie.
 - ⁴ Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihrer bisherigen Beteiligung.
-

2.2 Aktienbuch und Vinkulierung

- ¹ Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- ² Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:
 - a. das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
 - b. die Gefährdung der weiteren Verfolgung des Gesellschaftszwecks;
 - c. der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.
- ³ Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.
- ⁴ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

3 Organisation der Gesellschaft

3.1 Die Generalversammlung

3.1.1 Zuständigkeit und Aufgabenbereich

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihre Befugnisse richten sich nach Art. 698 - 706b des Schweizerischen Obligationenrechts.
- ² Folgende Befugnisse kann sie nicht delegieren:
 - a. Die Festsetzung und Änderung der Statuten, einschliesslich Beschlussfassung über die Auflösung, die Liquidation oder die Fusion der Gesellschaft.
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle.
 - c. Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme.
 - d. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
 - e. Die Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch zwingendes Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

3.2 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder an irgendeinem anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen, sei es auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Verlangen der Revisionsstelle oder Liquidatoren, oder schliesslich auf Verlangen von Aktionären, die zusammen wenigstens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten und ihr entsprechendes Begehren schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge stellen. Die Generalversammlung ist spätestens zwei Monate nach Eingang eines solchen Begehrens durchzuführen.

3.3 Einladung, Einberufungsfrist und Vorschriften

- ¹ Die Einladung erfolgt durch die Verwaltung oder in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren.
- ² Die Einladungen an die Aktionäre haben unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre mindestens zwanzig Kalendertage vor dem Versammlungsdatum per E-Mail oder Brief zu erfolgen.
- ³ Spätestens zwanzig Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Erfolgsrechnung und die Bilanz mit dem Bericht der Revisionsstelle sowie der Jahresbericht zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufzulegen.

3.4 Universalversammlung

Eine Generalversammlung kann jederzeit ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Formvorschriften als Universalversammlung abgehalten werden, sofern alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch erhoben wird. In der Universalversammlung kann über alle Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

3.5 Organisation der Generalversammlung

- ¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrates. Bei deren Verhinderung wird die vorsitzende Person von der Generalversammlung gewählt.
- ² Die vorsitzende Person bezeichnet die für Protokollführung und Stimmzählung zuständige Personen, die beide nicht Aktionäre sein müssen; ihre Funktionen können derselben Person übertragen werden.
- ³ Das Protokoll hat über die Vertretungsverhältnisse, Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist von den vorsitzenden und protokollführenden Personen zu unterzeichnen und steht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft jederzeit zur Einsichtnahme offen.
- ⁴ Die Generalversammlung kann bei Bedarf gemäss Art. 701 Abs. d OR auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

3.6 Stimmberechtigung und Stellvertretung

- ¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme in der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 693 Abs. 3 OR.
- ² Stellvertretung der Aktionäre ist gestattet, sofern eine schriftliche Vollmacht hinterlegt wird, deren Form und Minimalinhalt vom Verwaltungsrat bestimmt werden kann.

3.7 Quorum

- ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, so ist eine zweite Abstimmung durchzuführen, bei welcher das relative Mehr entscheidet, wobei bei Stimmgleichheit der vorsitzenden Person der Stichentscheid zusteht. Die vorsitzende Person bestimmt auch den Abstimmungs- und Wahlmodus, unter Vorbehalt des Rechtes der Generalversammlung, jederzeit geheime Abstimmung zu beschliessen.
- ² Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für die in Art. 704 Abs 1 OR genannten sowie ergänzend in den mit ¹⁾ bezeichneten Fällen:
 - a. Änderung des Gesellschaftszwecks
 - b. Einführung von Stimmrechtsaktien
 - c. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien oder deren Aufhebung
 - d. Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals
 - e. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen
 - f. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts
 - g. Sitzverlegung
 - h. Auflösung der Gesellschaft
 - i. Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien ¹⁾
 - j. Vermögensübertragung über mindestens 50% der Aktiven der Gesellschaft ¹⁾
 - k. Beseitigung von statutarischen Erschwerungen über die Beschlussfassung der Generalversammlung ¹⁾

4 Der Verwaltungsrat

4.1 Amtsdauer und Konstituierung

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.
- ² Der/die PräsidentIn des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet die, das Sekretariat führende Person, welche nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

4.2 Aufgaben

- ¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

- ² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben gem. Art. 716a OR, die da lauten:
- a. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b. Festlegung der Organisation;
 - c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - e. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 - h. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
 - i. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.
- ³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ergänzend folgende Rechte und Pflichten:
- a. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a des Obligationenrechts, Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.
 - b. Der Verwaltungsrat und die mit der Geschäftsführung befassten Dritten haben ihre Aufgabe mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

4.3 Organisation

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

4.4 Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat entsprechenden Vergütung. Die Grundzüge der Entschädigungsregelung werden von der Generalversammlung festgelegt.

5 Revisionsstelle

5.1 Wahl und Aufgabenbereich

- ¹ Die Generalversammlung wählt alljährlich als Revisionsstelle für die Dauer eines Geschäftsjahres einen oder mehrere Revisoren, die vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein müssen. Es kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden. Die revidierenden Personen müssen befähigt sein, ihre Aufgabe bei der Gesellschaft zu erfüllen.
- ² Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- ³ Die Revisionsstelle hat die im Gesetz umschriebenen Rechte und Pflichten nach Art. 727 ff. OR.
- ⁴ Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle auch mit der Vornahme von Zwischenrevisionen beauftragen.

6 Erfolgsrechnung, Bilanz, Gewinnverteilung

6.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

6.2 Bilanz und Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz nebst Anhang und der Erfolgsrechnung, erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen.

6.3 Verwendung des Jahresergebnisses

- ¹ Über den Reingewinn eines Geschäftsjahres kann erst nach Abnahme der betreffenden Jahresrechnung verfügt werden.
- ² Über den ausgewiesenen Reingewinn verfügt die Generalversammlung unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung.
- ³ Alle Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.
- ⁴ Über die Behandlung eines Defizits beschliesst die Generalversammlung nach Anhören des Verwaltungsrates.

7 Beendigung

Auflösung und Liquidation

- ¹ Den Beschluss auf Auflösung, Liquidation oder Fusion der Gesellschaft kann die Generalversammlung jederzeit nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften gültig fassen.
- ² Die Liquidation der Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat oder durch andere von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren durchgeführt.
- ³ Bei der Auflösung der Gesellschaft wird ein allfälliger Liquidationsüberschuss auf eine juristische oder öffentlich-rechtliche Person mit Sitz in der Schweiz, welche wegen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit ist, übertragen.

8 Benachrichtigung

8.1 Mitteilungen und Bekanntmachungen

- ¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- ² Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich durch Brief oder E-Mail, sofern das Gesetz oder die Statuten nichts Abweichendes vorschreiben.

9 Gerichtsstand

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Gesellschaft und deren Organen oder Aktionären oder zwischen Organen und den Aktionären unter sich ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Würenlingen, 30.3.2023

Für den Verwaltungsrat

Frank Straub
Präsident des Verwaltungsrates

René Baumgartner
Vizepräsident des Verwaltungsrates